

Leitfaden zur Förderung der Ausbildung im Landestauchsportverband Mecklenburg- Vorpommern e.V.



Version: 0.01
Stand: 14.01.2023

Autor: Robert Bank

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Förderung der Ausbilder Ausbildung.....	4
3.	Förderung der Ausbildung im Bereich DTSA.....	6
4.	Förderung der Ausbildung im Bereich KTSA.....	7
5.	Sonstige Förderungen.....	8
6.	Schlussbestimmungen.....	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LTV M-V) möchte mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder seiner Tauchvereine fördern. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sollen durch diesen Leitfaden transparenter dargestellt und die Mitglieder informiert werden.

Als Zielgruppen für mögliche Fördermaßnahmen kommen dabei sowohl angehende Tauchausbilder als auch Taucher auf ihrem Weg zur nächsten DTSA-Stufe, aber auch Kinder und Jugendliche sowie alle anderen Vereinsmitglieder der Vereine im LTV M-V im Rahmen von Seminaren oder anderen Maßnahmen in Frage. Jede Fördermaßnahme muss einzeln und ausreichend nachvollziehbar beim LTV M-V schriftlich angezeigt werden. Die jeweilige Fördersumme wird im Einzelfall festgelegt.

Die Förderung erfolgt als nicht rückzuzahlende Auszahlung des Förderbetrages entsprechend Rückmeldung des LTV M-V an den Antragsteller.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen dieses Leitfadens.

Grundsätzlich gilt, dass die Förderung mit der Satzung des LTV M-V vereinbar ist. Auch muss auf den geltenden Haushalt und auf die vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel des LTV M-V hingewiesen werden. Von daher ist eine frühzeitige und fristgerechte Einreichung von Förderanträgen unabdingbar. Um Förderungen im Haushalt berücksichtigen zu können, ist eine Einreichung im Vorjahr der jeweiligen Maßnahme notwendig.

2. Förderung der Ausbilder Ausbildung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen durch den LTV M-V ist die Mitgliedschaft in einem Verein des LTV M-V sowie die vorherige Anzeige der angestrebten Ausbildung zur jeweiligen Ausbilderstufe. Diese ist rechtzeitig – vorzugsweise vor Beginn der Ausbildung aber spätestens im dem Ausbildungsabschluss vorhergehenden Kalenderjahr – beim Landesausbildungsleiter des LTV M-V schriftlich anzuzeigen. Die notwendigen finanziellen Mittel werden daraufhin für den entsprechenden Haushalt berücksichtigt.

Sollte der Kandidat eine kommerzielle Nutzung einer angestrebten Tauchlehrerlizenz, z.B. durch eine selbst betriebene Tauchbasis, vorhaben, so ist eine Förderung durch den LTV M-V nicht möglich. Dies gilt trotz etwaiger Mitgliedschaft in einem dem LTV M-V angeschlossenen Verein.

Nach Lizenzerhalt ist durch den Kandidaten ein formloser Antrag beim Landesausbildungsleiter des LTV M-V einzureichen. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie der Lizenz aus welcher Lizenznummer, Abschluss- und Gültigkeitsdatum ersichtlich sind
- Auflistung der entstandenen Kosten der Ausbildung
- Kopien der Quittungen / Rechnungen zu o.g. Kosten
- Auflistung etwaiger anderer Förderungen (Verein, VDST, ...)
- Bestätigung der aktiven Vereinsmitgliedschaft durch den Vorsitzenden des Vereins

Sowohl die Ausbildungsanzeige als auch der Antrag können digital via E-Mail eingereicht werden.

2.1 VDST DOSB Trainer C

Im Rahmen der (ehrenamtlichen) Ausbildung zum VDST DOSB Trainer C kann der LTV M-V dem Kandidaten einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 € gewähren.

Dies gilt für VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen), VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoe) sowie VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Flossenschwimmen)

2.2 VDST Assistententauchlehrer

Assistententauchlehrer werden im kommerziellen Zweig ausgebildet und eingesetzt. Dies erfolgt explizit nicht in den Vereinen, sondern auf VDST Tauchbasen und Divecentern.

Auch wenn ein Mitglied eines Tauchvereins im LTV M-V diesen Weg bestreitet, erfolgt keine Förderung seitens des LTV M-V.

2.3 VDST Tauchlehrer*

Im Rahmen der (ehrenamtlichen) Ausbildung zum VDST Tauchlehrer* kann der LTV M-V dem Kandidaten einen Zuschuss in Höhe von bis zu 200 € gewähren.

2.4 VDST Tauchlehrer**

Im Rahmen der (ehrenamtlichen) Ausbildung zum VDST Tauchlehrer** kann der LTV M-V dem Kandidaten

einen Zuschuss in Höhe von bis zu 300 € gewähren.

2.5 VDST Tauchlehrer***

Im Rahmen der (ehrenamtlichen) Ausbildung zum VDST Tauchlehrer*** kann der LTV M-V dem Kandidaten einen Zuschuss in Höhe von bis zu der kompletten angefallenen Ausbildungskosten gewähren. Hierzu ist jedoch der Bedarf dieser Ausbildungsstufe im LTV M-V sowie die aktive Mitwirkung des Kandidaten auf Landesverbandsebene vor Ausbildungsbeginn sowie für mindestens 5 Jahre nach Lizenzerhalt notwendig. Weiterhin ist die Förderung der TL3-Ausbildung immer eine Einzelfallentscheidung, welche durch den Vorstand des LTV M-V abgestimmt werden muss.

3. Förderung der Ausbildung im Bereich DTSA

Im Bereich der DTSA-Ausbildung kann der LTV M-V folgende Fördermaßnahmen einbringen:

- Ausbildungsgutscheine im Rahmen der Einsteigeroffensive
 - o Zielgruppe sind DTSA*-Anwärter
 - o Bei Bestellung eines Einsteiger-Pakets durch den ausbildenden Tauchlehrer wird ein Ausbildungsgutschein in Höhe von 20 € zur Anrechnung auf LTV M-V eigene Seminare, gültig bis Ende des Folgejahres der DTSA*-Ausbildung, ausgegeben
- Ausbildungsgutschein im Rahmen der Qualifizierungsoffensive
 - o Zielgruppe: DTSA**-/DTSA***-Anwärter
 - o Auf formlosen Antrag des Kandidaten beim Landesausbildungsleiter des LTV M-V kann ein Teil der Kosten DTSA**/***-Theorie auf die DTSA**/***-Praxis im gleichen Kalenderjahr angerechnet werden.
 - o Beide Seminare müssen innerhalb des gleichen Kalenderjahres im LTV M-V absolviert werden.
- Eigenbeteiligung an Seminarkosten
 - o Der LTV M-V kann Seminare gezielt finanziell fördern und somit den Seminarbeitrag der Teilnehmer reduzieren.

4. Förderung der Ausbildung im Bereich KTSA

Im Bereich der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zum Kindertauchsportabzeichen (KTSA) können durch den LTV M-V Maßnahmen, wie Seminare oder auch Kinder- und Jugendlager, in deren Rahmen die KTSA-ausbildung stattfindet, gefördert werden.

Basis für eine Förderung ist ein formloser Antrag mit einer aufgeschlüsselten Kostenschätzung für das jeweilige Vorhaben. Dieser Antrag muss im Vorjahr der geplanten Maßnahme dem LTV M-V zugehen. Das Vorhaben wird durch den LTV M-V geprüft und eine Einschätzung der Förderfähigkeit bekannt gegeben. Im Nachgang zur Maßnahme ist eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Zu den einzelnen Kostenpositionen sind entsprechende Quittungen, Rechnungen oder sonstige Nachweise in Kopie mit beim LTV M-V einzureichen.

Bezuschusst werden Aufenthaltskosten (Unterkunft, Verpflegung) für Teilnehmer und Betreuer. Die zuwendungsfähigen Kosten sind von ihrer Höhe begrenzt. Sie betragen je Person insgesamt für

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Ausbildungstag ohne Übernachtung | 3,50 €/Tag |
| - Ausbildungstag mit Übernachtung | 10,00 €/Tag |

Der Zuschuss beträgt 90% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Höhe der Förderung muss immer im Einzelfall in Abhängigkeit der verfügbaren finanziellen Mittel und Gesamtzahl von Förderanträgen geprüft werden.

5. Sonstige Förderungen

Des Weiteren können durch den LTV M-V auch Sportveranstaltung oder Verein-Events gefördert werden. Analog zu den Maßnahmen im KTSA-Bereich ist hierzu jeweils ein formloser Antrag auf Förderung notwendig, welcher im Vorjahr der geplanten Maßnahme beim LTV M-V eingehen muss. Dieser muss eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung der Maßnahme enthalten.

6. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Leitfaden wurde durch den Vorstand des LTV M-V beschlossen und tritt wie folgt in Kraft:

	Datum des Beschlusses	Inkrafttreten ab
Vorstand LTV M-V, Vers. 0.01	13.02.2023	01.03.2023